

**Satzung über die Nutzung des Reisemobilparks
„Höchstberg“ der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
und die Erhebung der Benutzungsgebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmung

- (1). Die Gemeinde betreibt auf dem Grundstück Flst.Nr. 265/8 der Gemarkung Eisenbach einen Reisemobilpark als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Reisemobilpark dient der Förderung des Tourismus.

§ 2
Zutritt, Anmeldung und Nutzungsbestimmungen

- (1) Der Reisemobilpark darf nur von Reisemobilreisenden benutzt werden. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig. Der Zutritt ist ohne Anmeldung erlaubt.
- (2) Die Zufahrt zum Reisemobilpark erfolgt über die Straße "Höchstberg".
- (3) Der Reisemobilpark ist kein Campingplatz.
Die Benutzung des Parks mit Campingzelten oder Wohnwagen ist deshalb nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung des Reisemobilparks ist nicht erlaubt für Personen ohne festen Wohnsitz und für alle Personen oder Personengruppen, die von Haus zu Haus Waren anbieten, verkaufen oder reparieren. Jede gewerbliche Tätigkeit ist untersagt. Das gilt auch für alle Arten von Vorträgen oder Ansprachen in Wort, Bild und Schrift.
- (5) Die Dauer der Nutzung ist auf 5 Tage beschränkt.
- (6) Der Reisemobilpark ist eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald).
Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.
Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für die ständige Nutzbarkeit des Reisemobilparks sowie seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
Dies gilt insbesondere für witterungsbedingte oder infolge höherer Gewalt eintretende Nutzungseinschränkungen.

§ 3

Aufsicht, Anzahl der Stellplätze

- (1) Der Reisemobilpark ist Eigentum der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) und untersteht deren Aufsicht. Den Anordnungen der Gemeindebediensteten und den von der Gemeinde benannten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Im Reisemobilpark sind 20 Stellplätze für Reisemobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen erlaubt.

§ 4

Benutzungsgebühren und Kurtaxe

- (1) Für die Benutzung des Reisemobilparks wird eine Gebühr von 12,00 € pro Fahrzeug und Nacht erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die Versorgung mit Strom.
- (2) Die Anmeldung muss am Tag der Ankunft im Clubhaus des SV Eisenbach 1920 e.V. erfolgen. Die Benutzungsgebühr ist im Clubhaus gegen Aushändigung eines Parkscheins zu bezahlen. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite einzulegen.
- (3) Gemeindebedienstete oder Beauftragte überprüfen täglich die Gültigkeit der Parkscheine. Sie sind befugt, die Benutzungsgebühr zu kassieren und Parkscheine auszustellen.

§ 5

Nachtruhe

Im Interesse aller Platzgäste und Einwohner wird die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr festgelegt. In diesen Zeiten ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

§ 6

Müll- und Abwasserentsorgung

- (1) Abfälle aller Art sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Die Abwasserentsorgung darf nur über die Sanitärstation (Ver- und Entsorgungsanlage) erfolgen.
- (3) Fahrzeuge dürfen auf den Flächen des Reisemobilparks nicht gewaschen werden.

§ 7

Strom- und Wasserentnahme

- (1) Die Stromentnahme erfolgt über den Kabelverteilerschrank mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Stecker, 230 V. Der Anschlusswert pro Steckdose und Reisemobil darf 1000 W nicht überschreiten.
- (2) Die Wasserentnahme erfolgt gegen Gebühr über die Sanitärstation. Die gewünschte Menge an Trinkwasser kann dort entnommen werden.

§ 8 **Offenes Feuer**

Offenes Feuer ist nicht gestattet.

§ 9 **Hundehaltung**

Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 10 **Haftung**

Die Benutzung des Reisemobilparks und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Betreiberin und Beauftragte haften nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Reisemobilparks, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von §142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Reisemobilpark nicht als Wohnmobilreisender nutzt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 den Reisemobilpark mit Campingzelten oder Wohnwagen nutzt;
3. entgegen § 2 Abs. 4 den Reisemobilpark als Person ohne festen Wohnsitz nutzt oder gewerbliche Tätigkeiten ausführt;
4. entgegen § 2 Abs. 5 länger als 5 Tage den Reisemobilpark nutzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 den Anordnungen der Gemeindebediensteten nicht Folge leistet;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Flächen des Reisemobilparks als Parkfläche nutzt, die nicht als solche ausgewiesen sind;
7. entgegen § 4 Abs. 1 nicht die Benutzungsgebühr von 12,00 € pro Nacht und Fahrzeug bezahlt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 sich nicht am Tag der Ankunft im Clubhaus anmeldet;
9. entgegen § 5 die Nachtruhe stört;
10. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle nicht in die hierfür vorgesehen Behälter entsorgt;
11. entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser nicht über die Sanitärstation entsorgt;
12. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrzeuge auf dem Reisemobilpark wäscht;
13. entgegen § 7 Abs. 1 den Anschlusswert von 1000 W pro Steckdose und Reisemobil überschreitet;
14. entgegen § 8 offenes Feuer anzündet
15. entgegen § 9 Hunde nicht an der Leine hält;

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.06.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Eisenbach, den 14.05.2025



Karlheinz Rontke
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.